jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1984/5/17 6Ob546/83, 2Ob70/86, 1Ob680/89, 2Ob240/12a, 1Ob174/16v

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 17.05.1984

Norm

ABGB §1157 Abs1
ABGB §1169

Rechtssatz

Unter "Räumen" in dieser Bestimmung sind alle Räume zu verstehen, in denen sich der Dienstnehmer, der Unternehmer oder dessen Erfüllungsgehilfe im Zusammenhang mit ihrer Arbeitsleistung aufhalten. Die in diesen Bestimmungen normierte Schutzpflicht besteht aber nicht für solche Räume, in denen der Arbeitnehmer, der Unternehmer oder dessen Erfüllungsgehilfen nichts zu suchen haben.

Entscheidungstexte

- 6 Ob 546/83
  Entscheidungstext OGH 17.05.1984 6 Ob 546/83
- 2 Ob 70/86
  Entscheidungstext OGH 07.04.1987 2 Ob 70/86
  nur: Die in diesen Bestimmungen normierte Schutzpflicht besteht aber nicht für solche Räume, in denen der Arbeitnehmer, der Unternehmer oder dessen Erfüllungsgehilfen nichts zu suchen haben. (T1)
- 1 Ob 680/89
  Entscheidungstext OGH 29.11.1989 1 Ob 680/89
  Auch
- 2 Ob 240/12a
  Entscheidungstext OGH 17.06.2013 2 Ob 240/12a
  Auch; Beisatz: Hier: Baustelle. (T2)
- 1 Ob 174/16v
  Entscheidungstext OGH 10.02.2017 1 Ob 174/16v
  Auch

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1984:RS0021674

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

06.03.2017

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at